

Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Faulbach

vom 01.04.2025

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und Art. 20 des Kostengesetzes (KG) erlässt die Gemeinde Faulbach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
 - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabnutzungsgebühren von der nutzungsberechtigten Person zu tragen.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
 - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 28 Friedhofsbenutzungssatzung (FS),
 - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
 - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt monatsgenau und beginnt jeweils mit dem 1. des folgenden Monats.
- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 5) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 6) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

§ 4 Grabnutzungsgebühr

(1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für 25 Jahre:

a) eine Einzelgrabstätte	1.173,00 €,
b) eine Einzelgrabstätte tief	1.387,00 €,
c) eine Doppelgrabstätte	1.466,00 €,
d) eine Doppelgrabstätte tief	1.895,00 €,
e) eine Urnenerdgrabstätte	1.204,00 €,
f) eine Urnenerdwahlgrab ohne Kammer / Urnenbeetgrabstätte	2.180,00 €,
g) eine Kissenstein-/Moosgrabstätte	2.827,00 €,
h) eine behindertenfreundliche Urnengrabstätte	4.334,00 €,
i) eine Urnengrabstätte im Grabfeld / anonyme Urnengrabstätte	278,00 €.

(2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 25 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr nach Abs. 1 erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 Buchstabe c.

(3) Erlischt ein Nutzungsrecht vorzeitig oder wird ein Grab vorzeitig aufgelöst und eingeebnet, so erfolgt keine Rückerstattung der Nutzungsgebühren.

§ 5 Bestattungsgebühren

(1) Für die Empfangnahme des Sarges nach der Einlieferung in das Leichenhaus, die Vorrichtung des Grabplatzes für die Trauerfeier, Mitwirkung bei der Trauerfeier	180,00 €
(2) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt pro Kalendertag, ab dem dritten Tag pauschal	125,00 € 375,00 €
(3) Die Gebühr für das Ausheben und Verfüllen des Grabes beträgt	
a) bei einer Einzelgrabstätte	280,00 €,
b) bei einer Doppelgrabstätte	280,00 €,
c) bei einer Urnengrabstätte (aller Art)	120,00 €.
(4) Die Gebühr für das Tieferlegen beträgt	70,00 €.
(5) Die Gebühr für den Transport des Sarges auf dem Friedhof beträgt pro Sargträger	23,80 €.
(6) Die Gebühr für die Abräumung des Grabplatzes beträgt	39,27 €.
(7) Die Gebühr für sonstige notwendige unvorhergesehene Arbeiten, wie beispielsweise Entfernung von vorhandenen Grabeinfassungen und Fundamenten, Wurzelstöcken, etc. jeweils nach Zeitaufwand pro Stunde	39,27 €.

§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Für jeden Bestattungsfall wird ein pauschaler grabartunabhängiger Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von 24,00 € festgesetzt.
- (2) Für die Erlaubnis, ein Grabmal oder eine sonstige bauliche Anlage errichten oder verändern zu dürfen, wird eine Gebühr von 15,00 € erhoben.
- (3) Für ein Messingschild zur Beschriftung einer anonymen Urnengrabstätte im Grabfeld wird eine Gebühr von 25,00 € erhoben.

§ 7 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzungen vom 22.11.2018 und 16.10.2023 treten hiermit außer Kraft.

Gemeinde Faulbach, den 10.04.2025


Wolfgang Hörnig
1. Bürgermeister

